

KFZ Klauselverzeichnis (Fassung 03/2018)

Haftpflicht-Versicherung

KHO1 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung (AKHB)

HBM - Ergänzende Tarifbestimmungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

HS5 2018 Schadenersatzbeitrag für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr

Verursacht ein Lenker, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen leistungspflichtigen Schaden, so gelangt ein Schadenersatzbeitrag zur Vorschreibung. Der Schadenersatzbeitrag beträgt für jeden Versicherungsfall nicht mehr als die tatsächliche Entschädigungsleistung, höchstens jedoch € 500,00 inkl. Versicherungssteuer.

Der Schadenersatzbeitrag kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich um eine genehmigte L17-Ausbildungsfahrt oder um eine genehmigte L-Übungsfahrt gemäß §122 KFG handelt.

Bei Unfällen, die im Rahmen von Mehrphasenausbildungen durch Inhaber eines Probeführerscheines verursacht werden, gilt die erhöhte Selbstbeteiligung als vereinbart (Perfektionsfahrten und Fahrsicherheitstrainings).

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Versicherer zu erstatten. Wird die Rückzahlung nicht in der angegebenen Frist vorgenommen, so finden die Vorschriften der §§ 39f des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.

L17-Ausbildungsfahrten müssen beim muki VVaG immer angezeigt werden.

HWR 2018 Zweitwagenregelung

Die Zweitwagenregelung ist nur bei einer Haftpflichtversicherungssumme von € 20 Millionen möglich. Wird zu einem bestehenden muki VVaG-Kfz-Vertrag ein zweiter PKW, Kombi, LKW bis 1,5t Nutzlast oder ein Wohnmobil bis 3,5t höchstzulässigem Gesamtgewicht auf den Versicherungsnehmer selbst oder seinen Ehepartner/Lebensgefährten (wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben (Hauptwohnsitz)) zugelassen, gilt zur Prämienbemessung in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung folgendes:

- befindet sich das Zweitfahrzeug in den Verbandsstufen 07 bis 09 oder hat keine eigene Verbandsstufe, dann wird zur Prämienbemessung die Einstufung des Erstfahrzeuges, bestenfalls jedoch die Stufe 05 (intern), herangezogen.
- befindet sich das Zweitfahrzeug in einer besseren Verbandsstufe als 07, dann wird zur Prämienbemessung die bessere Einstufung des Erstfahrzeuges herangezogen, bestenfalls die Stufe 00 (intern).

Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages hinsichtlich des Zweitfahrzeuges darf maximal 6 Monate vor dem Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages des Erstfahrzeuges beim muki VVaG eingereicht werden. Beide Anträge sind gemeinsam einzureichen. Kommt der Vertrag mit dem Erstfahrzeug nicht zustande, wird der Vertrag des Zweitfahrzeuges rückwirkend auf die ursprüngliche Verbandsstufe umgestellt.

Die durch diese Regelung erlangte Einstufung kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei Vertragsauflösung wird jene Bonus/Malus-Stufe gemeldet, die der tatsächlichen Einstufung laut ergänzenden Bedingungen (HBM Klausel) für die Prämienbemessung entspricht.

Die Zweitwagenregelung gilt auch beim Wechsel des Zweitfahrzeuges von einem anderen Versicherungsunternehmen zum muki VVaG, es sei denn, dort besteht eine Malus-Einstufung (schlechter als Stufe 09). In diesem Fall muss vor der Übernahme beim muki VVaG angefragt werden und das Zweitfahrzeug kann nur in der internen Bonus/Malus-Stufe 09 eingestuft werden. (Malusstufe wird im Hintergrund weitergeführt.)

Wird der Vertrag des Erstfahrzeuges beim muki VVaG beendet und nicht ersetzt, wird der Vertrag des Zweitfahrzeuges mit diesem Datum in jene Stufe umgestellt, die der tatsächlichen Einstufung laut ergänzenden Bedingungen (HBM Klausel) für die Prämienbemessung entspricht.

Beim Zweitvertrag gilt für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sowohl die Schadenersatzbeitragsklausel aus der Kfz-Haftpflichtversicherung, als auch die Klausel für die erhöhte Selbstbeteiligung beim selbstverschuldeten Unfall in der Vollkaskoversicherung Standard und Premium gemäß dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Tarif.

Definition Erstfahrzeug: das Erstfahrzeug ist jenes Fahrzeug, das beim muki VVaG den längeren Versicherungszeitraum aufweist.

HRV Verzicht auf Ruhen des Vertrages bei der Hinterlegung der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins in der Hauptgruppe I (Krafträder)

Der Verzicht auf eine Ruhestellung des Vertrages infolge einer Hinterlegung der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins (gemäß § 52 KFG) in der Hauptgruppe I (Krafträder) gilt als vereinbart. Sollte der Versicherungsnehmer trotzdem eine Ruhestellung des Vertrages vornehmen, führt dies zu keiner anteiligen Verminderung der vereinbarten Prämie. Von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist der betreffende Versicherungsvertrag erst ab einer Hinterlegungsdauer von mindestens 45 Tagen (gem. § 4 Abs. 3 Z. 8 VersStG) ausgenommen. Der Tag der Hinterlegung und der Tag der Wiederausfolgung werden bei der Berechnung der oben angeführten Frist nicht einbezogen.

HOR Oldtimer-Rabatt

Jedem Mitglied eines Vereines, dessen Zweck der Betrieb, die Pflege, die Erhaltung und die Instandsetzung historischer Kraftfahrzeuge (Oldtimer) ist, wird für Kraftfahrzeuge (Motorräder; Pkw, Kombi), deren erstmalige Zulassung früher als 25 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages lag und die höchstens an 120 Tagen im Jahr für Ausfahrten verwendet werden, ein Prämienerrlass von 50 % auf die Tarifprämie gewährt, sofern bereits ein auf das Vereinsmitglied zugelassenes Kraftfahrzeug besteht und beim der muki VVaG Kfz-Haftpflicht versichert ist.

Wird das Fahrzeug abgemeldet (§ 43 KFG 1967) oder der Zulassungsschein sowie die Kennzeichentafeln hinterlegt, (§ 52 KFG 1967) erfolgt keine Prämienabrechnung.

HER Rabatt für Fahrzeuge mit Hybrid- oder Elektroantrieb

Prämiennachlass 10 %

HSR Sonstige bzw. Sonderrabatte

Die zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarten Rabatte wurden angerechnet.

HUF Unbegrenzter Freischadenbonus in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Befindet sich das zu versichernde Fahrzeug im Bonus/Malus-System in den Stufen 09 bis -02, gilt in Abänderung des Artikels 15 Pkt. 1 AKHB und in Abänderung der ergänzenden Tarifbestimmungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HBM-Klausel) vereinbart, dass Schadenfälle, die während der Vertragslaufzeit bei muki eintreten, bei der Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf durch muki nicht negativ im Sinne des Bonus/Malus-Systems berücksichtigt werden. Solche Schadenfälle führen somit zu keiner Rückstufung im Bonus/Malus-System zum Hauptfälligkeitzeitpunkt des Vertrags bei muki; es kommt vielmehr zum vorgesehenen Zeitpunkt zu einer Vorrückung in die nächst niedrigere Bonusstufe.

Die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 16 KHVG (Ausstellung einer Bescheinigung über den Schadenverlauf der letzten fünf Jahre) bleibt von dieser Vereinbarung ausdrücklich unberührt.

Bei Vertragsauflösung wird jene Bonus/Malus-Stufe im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Versicherungsverband gemeldet, die der tatsächlichen Einstufung laut ergänzenden Tarifbestimmungen (HBM-Klausel) für die Prämienbemessung entspricht.

Die durch den Freischadenbonus bei muki intern erlangte Einstufung kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

HKT Kurztarif

Sollte das Kfz kürzer als ein Monat angemeldet sein, wird der Vertrag nach Kurztarif (20 % der Jahresprämie) abgerechnet.

HGS Gutschein

Der Wert des jeweils vorgelegten Gutscheins wurde dem Kundenkonto gutgeschrieben.